

# Erläuterungen zum Bodenschätzungsgesetz für den Gebrauch im BEV

## 1 Historischer Rückblick

(1) Erster Versuch für eine gerechte Grundsteuerbemessung war der von Kaiser Karl VI. mit dem kaiserlichen Patent vom 7. September 1718 angeordnete "Mailänder Kataster". Zur Vereinheitlichung der in den einzelnen Ländern der österreichischen Monarchie bestehenden verschiedenen Grundsteuerverfassungen ließ Kaiserin Maria Theresia in der Zeit von 1748 bis 1756 eine Steuerrektifikation durchführen.

(2) Im Interesse einer allgemeinen und gleichen Besteuerung ordnete Kaiser Josef II. mit Allerhöchstem Patent vom 20. April 1785 eine neuerliche Grundsteuerregulierung an, deren Ziel die Abschaffung aller aus der Person des Steuerträgers abgeleiteten Steuerbegünstigungen war. Diese Steuerreform wurde jedoch nur zum geringen Teil verwirklicht. Kaiser Leopold II. hob die Josefinische Steuerregulierung auf und führte die früheren Steuersysteme in modifizierter Form (Grundsteuerprovisorien) wieder ein.

(3) Kaiser Franz I. führte mit dem Allerhöchsten Patent vom 23. Dezember 1817 (Grundsteuerpatent) den "Stabilen Kataster" ein, der die Vermessung der Grundstücke und die Ermittlung deren Reinerträge zum Ziele hatte. Ausführende Vorschriften zum Grundsteuerpatent wurden im Jahre 1824 in der "Instruktion zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Katasters in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1817 angeordneten Landesvermessung" (Katastralvermessungsinstruktion) und im Jahre 1830 in der "Instruktion zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Katasters mit Allerhöchstem Patente vom 23. Dezember 1817 angeordneten Grundertragsschätzung" (Katastralschätzungsinstruktion) erlassen. Zur Durchführung der Schätzung wurde der ertragsfähige Boden in Kulturgattungen gegliedert. Böden gleicher Kulturgattung wurden nach ihrer Ertragsfähigkeit gemeindeweise in Klassen eingeteilt, und für jede Kulturgattung und Klasse Mustergründe aufgestellt (Klassifikation). Die Einreihung der Grundstücke in die entsprechende Kulturgattung und Klasse wurde durch den in der Gemeinde bestellten Ausschuß an Hand der Indikationsskizzen an Ort und Stelle vorgenommen (Klassierung). Für die Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke war der für jede Kulturgattung und Klasse aufgestellte jochweise Reinertragstarif, der im wesentlichen durch Bewertung des Natural- Bruttoertrages in Geld bestimmt wurde, maßgebend.

(4) Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer (Grundsteuerregelungsgesetz) wurde im Zusammenhang mit der vermessungstechnischen Reambulierung des stabilen Katasters in den Jahren 1870 bis 1882 eine neuerliche Schätzung durchgeführt. Zum Zweck der Schätzung wurden die Länder der Monarchie in Schätzungsbezirke gegliedert, die bei wesentlicher Verschiedenheit in der Terrainbildung, im Klima, oder der wirtschaftlichen Boden- und Verkehrsverhältnisse in Klassifikationsdistrikte unterteilt wurden. Das Schätzungsverfahren bestand aus der Abschätzung (Grundertragsabschätzung) und aus der Einschätzung. Zur Grundertragsabschätzung wurden durch Schätzungskommissionen für jede Kulturgattung und Klasse (Bonitätsklasse) Mustergründe aufgestellt und die Reinerträge für ein Joch Fläche berechnet (Klassifikationstarif). Die Einschätzung bestand in der Anwendung der für die verschiedenen Kulturen festgestellten Ansätze des Klassifikationstarifes auf jedes einzelne steuerpflichtige Grundstück.

(5) Diese Schätzung wurde auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896, RGBl. Nr. 121 (Revisionsgesetz) in den Jahren 1896 und 1897 einer Revision unterzogen, deren Schwerpunkt in der Ausgleichung der Reinertragstarifsätze lag. Darüber hinaus wurde bestimmt, daß dauernde

Kulturänderungen den Gegenstand der Evidenzhaltung zu bilden haben. Weitere Revisionen wurden nicht durchgeführt, so daß diese revidierte Schätzung für mehrere Jahrzehnte die Grundlage für die Besteuerung bildete.

(6) Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (BoSchäG) vom 16. Oktober 1934, DRGBI. Nr. I, S. 1050, das auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6, dem österreichischen Rechtsbestand angehört, der Durchführungsbestimmungen zum BoSchäG vom 12. Feber 1935, DRGBI. Nr. I, S. 198, und der Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung vom 31. Jänner 1936, DRGBI. Nr. I, S. 120, wurde in den Jahren 1947 bis 1973 eine auf die natürlichen Ertragsmöglichkeiten aufgebaute Schätzung der landwirtschaftlichen Bodenflächen durchgeführt (Erstschätzung), deren Zweck in erster Linie darin lag, die durch den Zeitablauf überholten Katastralreinerträge durch zeitgemäße Werte zu ersetzen.

(7) Für die auf Grund des BoSchäG vorgesehene Mitwirkung der Vermessungsbehörde wurden die erforderlichen technischen und administrativen Weisungen an die Vermessungsorgane in der 1. Auflage der DV 35 "Dienstvorschrift für die Feldarbeiten der Vermessungstechniker bei der Bodenschätzung" im Jahre 1950 vom BEV erlassen. Die 2. Auflage dieser DV erschien unter dem Titel "Die Mitwirkung der Vermessungsbehörde bei Durchführung der Bodenschätzung - Weisungen für die Feldarbeit" im Jahre 1963.

(8) Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 233, über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (BoSchäG 1970) sind gesetzliche Bestimmungen geschaffen worden, die insbesondere die Führung der Ergebnisse der Erstschätzung und deren Übernahme in den Kataster regeln, wobei auch die durch das VermG eingetretenen Neuregelungen Berücksichtigung fanden. Weiters wurde mit diesem Gesetz auch die rechtliche Basis für die laufende Fortführung und Aktualisierung der Bodenschätzungsergebnisse (Bodenschätzungsgesetz §§ 2 und 3) geschaffen. Auf Grundlage der ab 1974 rechtsverbindlich kundgemachten Musterstücke der Bodenschätzung wurden im Zeitraum von 1974/75 bis 1997 im Rahmen der ersten Überprüfungsperiode mehr als 50% der Erstschätzungsfläche einer Überprüfungs-schätzung zugeführt. Im Jahre 1997 wurde mit der rechtsverbindlichen Kundmachung der gemäß § 2 BoSchG überprüften Bundesmusterstücke die zweite Überprüfungsperiode eingeleitet.

(9) Die 3. Auflage der DV 35, die im Einvernehmen mit dem BMF verfaßt worden ist, enthielt die für die Mitwirkung der Vermessungsbehörde bei der Bodenschätzung maßgebende Bestimmungen, und trat mit Erlaß des BEV vom 12. März 1981, GZ K 5231/80-303, in Kraft.

(10) Die provisorische Neuaufgabe der DV 35 wurde gemeinsam mit der Finanzbehörde unter Berücksichtigung der durch die BEV-Reform 1997 neugeschaffenen Strukturen und des Einsatzes automatisationsunterstützter Arbeitsmethoden verfaßt. Sie bildete, inhaltlich kaum verändert, die Basis für die QM-gemäße Neugestaltung der Vorgabedokumente zum Thema „Bodenschätzung“.

(11) Im Zuge der Organisationsreform der Finanzbehörden wurden 2004 die Finanzlandesdirektionen aufgelassen. Die gebietsbezogene Dienst- und Fachaufsicht über die Bodenschätzung wurde der neu geschaffenen Steuer- und Zollkoordination übertragen. Die zuständigen Ansprechpartner des BEV und deren Kompetenzen wurden dadurch nicht verändert.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Durchführungsbestimmungen

### 2.1 Allgemeines

(1) Die landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen des Bundesgebietes sind zur Schaffung von Bewertungsgrundlagen für steuerliche Zwecke einer Bodenschätzung zu unterziehen. Die Bodenschätzung umfaßt die Untersuchung des Bodens auf seine Beschaffenheit und die kartenmäßige Darstellung des Untersuchungsergebnisses (Bestandsaufnahme) sowie die Feststellung der Ertragsfähigkeit auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen, d.s. Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse und Wasserverhältnisse; siehe §1 des BoSchäG 1970.

*Für die Durchführung der Bodenschätzung ist örtlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich die zu schätzende Bodenfläche gelegen ist. Sachlich sind die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis zuständig. Hinsichtlich der Mitwirkung der Vermessungsbehörden siehe 2.5.*

(2) Als Vergleichsflächen der Bodenschätzung dienen die Musterstücke (Bundes- und Landesmusterstücke), die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung ausgewählt und geschätzt werden und für die hauptsächlich vorhandenen Bodenflächen hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit typisch sind.

*Die Ergebnisse der Schätzung der Bundes- und Landesmusterstücke werden vom Bundesminister für Finanzen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht und erhalten dadurch Rechtsverbindlichkeit.*

(3) Die Bodenschätzung wird durch Vergleich der zu schätzenden Bodenflächen mit den Musterstücken durchgeführt, indem in der jeweiligen Katastralgemeinde weitere, örtliche Vergleichsflächen (Vergleichsstücke) ausgewählt werden, die mit den Musterstücken in Beziehung gebracht werden. Für die zu schätzenden Bodenflächen werden Wertzahlen (siehe Abs. 5) ermittelt, die das Verhältnis der Ertragsfähigkeit der geschätzten zur ertragsfähigsten Bodenfläche des Bundesgebietes angeben. Die ertragsfähigste Bodenfläche erhält die Wertzahl 100.

(4) Bei der Bodenschätzung werden die landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen einschließlich der Musterstücke dem Ackerland oder dem Grünland zugeordnet und nach verschiedenen Kulturarten unterschieden, deren wesentliche Merkmale aus 6.1 ersichtlich sind. Wiesenwege, Gräben, Hecken, Grenzraine, Wasserlöcher, Gebüsch und dgl. werden der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zugerechnet, soweit sie nicht im Grenzkataster gesondert ausgeschieden sind. Landwirtschaftliche Kulturarten bis zu einer Größe von 300m<sup>2</sup> werden bei der Bodenschätzung der angrenzenden Kulturart zugerechnet.

(5) Für das Ackerland werden zwei Wertzahlen (Bodenzahl und Ackerzahl) festgestellt. Die Bodenzahl bringt die durch die Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit im Zusammenhang mit den Grundwasserverhältnissen bedingten Ertragsunterschiede zum Ausdruck, wobei für das ganze Bundesgebiet Einheitlichkeit der Geländegestaltung, der klimatischen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen vorausgesetzt wird. Ertragsunterschiede, die auf Abweichungen von den vorausgesetzten natürlichen Ertragsbedingungen zurückzuführen sind, werden in der Ackerzahl berücksichtigt. Für das Grünland werden ebenfalls zwei Wertzahlen (Grünlandgrundzahl und Grünlandzahl) festgestellt. Die Grünlandgrundzahl bringt die auf Grund der Beurteilung von Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen sich ergebenden

Ertragsunterschiede zum Ausdruck, wobei für das ganze Bundesgebiet Einheitlichkeit der Geländegestaltung und der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen vorausgesetzt wird. Ertragsunterschiede, die auf Abweichungen von den vorausgesetzten natürlichen Ertragsbedingungen zurückzuführen sind, werden in der Grünlandzahl berücksichtigt. Für die Feststellung der Boden- und Grünlandgrundzahlen ist der Schätzungsrahmen maßgebend; siehe 6.2.

(6) Zusammenhängende Bodenflächen gleicher Ertragsfähigkeit werden in Klassen zusammengefaßt (Klassenflächen).

(7) Die im Zuge der Bodenschätzung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Beschreibung und Kennzeichnung der Bodenflächen nach der Beschaffenheit, Ertragsfähigkeit und Abgrenzung (Bodenschätzungsergebnisse) werden in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten eingetragen. Diese Ergebnisse sind gemäß § 11 des BoSchäG 1970 zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

(8) Die Vermessungsbehörden haben auf Grund der rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung für jedes geschätzte, dem landwirtschaftlichen Vermögen angehörige Grundstück die Ertragsmeßzahl zu ermitteln und im Grundstücksverzeichnis einzutragen; siehe § 13 des BoSchäG 1970.

*Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient; siehe § 30 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148.*

(9) Die Ertragsmeßzahl ist das Produkt der Fläche des Grundstückes in Ar mit der Acker- oder Grünlandzahl. Bestehen innerhalb eines Grundstückes mehrere Teilflächen mit verschiedenen Wertzahlen, bildet die Summe der Produkte der Ausmaße der einzelnen Teilflächen in Ar mit der jeweiligen Wertzahl die Ertragsmeßzahl des Grundstückes; siehe § 14 des BoSchäG 1970.

(10) Die erstmalige Ermittlung der Ertragsmeßzahlen ist katastralgemeindeweise durch die Vermessungsämter oder die Abteilung "Thematischer Kataster" vorzunehmen. Die Führung der Ertragsmeßzahlen obliegt den Vermessungsämtern.

(11) Die Ertragsmeßzahl eines Grundstückes geteilt durch dessen Flächenausmaß oder die Summe der Ertragsmeßzahlen von mehreren Grundstücken geteilt durch deren Gesamtflächenausmaß bildet die Bodenklimazahl, die anlässlich der maschinellen Übernahme der Ertragsmeßzahlen in das Grundstücksverzeichnis bei der Abteilung "Informationstechnik" zu berechnen sind.

*Die Bodenklimazahl gibt das Verhältnis der natürlichen Ertragsfähigkeit der in Betracht gezogenen Flächen zu der ertragsfähigsten Bodenfläche des Bundesgebietes mit der Wertzahl 100 an.*

## 2.2 Erstschätzung

Die Erstschätzung ist für das gesamte Bundesgebiet abgeschlossen.

## 2.3 Änderung der Bodenschätzungsergebnisse

### 2.3.1 Überprüfung

(1) Die Musterstücke werden in Zeitabschnitten von zwanzig Jahren überprüft, ob und in welchem Umfang sich das Ertragsverhältnis der Bodenflächen innerhalb des Bundesgebietes zueinander verschoben hat; siehe § 2 des BoSchäG 1970.

(2) Im Zusammenhang mit der Überprüfung nach Abs. 1 werden auch die Ergebnisse der Bodenschätzung überprüft, wobei auch erhoben wird, inwieweit die den Bodenschätzungsergebnissen zugrunde gelegten Gegebenheiten noch mit der Natur übereinstimmen. Ergibt diese Überprüfung, daß eine wesentliche und nachhaltige Änderung der Ertragsfähigkeit eingetreten ist, sind die Bodenschätzungsergebnisse entsprechend abzuändern.

*Die zur Überprüfung vorgesehenen Katastralgemeinden werden in einem jeweils drei Jahre umfassenden "Schätzungsprogramm für Überprüfungen" festgelegt.*

(3) Vor Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse wird, nach deren Vorbegutachtung durch den Bodenschätzer im Einvernehmen mit der technischen Leitung der Bodenschätzung, eine Begehung des Gemeindegebietes vorgenommen.

*Bei dieser Begehung wird insbesondere bei den Vergleichsstücken der Erstschätzung bzw. der Überprüfungsschätzung 1, bei typischen Grablöchern und bei Abgrenzungen der Klassenflächen untersucht, ob eine Abänderung der Bodenschätzungsergebnisse erforderlich ist.*

(4) Die weitere Vorgangsweise richtet sich nach dem Ausmaß der bei der Begehung des Gemeindegebietes festgestellten Änderungen.

Folgende Überprüfungsmethoden stehen grundsätzlich zur Auswahl:

<b>Methode I</b>	<b>"Schnellüberprüfung"</b>
<b>Methode II</b>	<b>"Neuschätzung"</b>
<b>Methode III</b>	<b>"Kombination aus I und II"</b>

#### I Schnellüberprüfung

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn die der bisherigen Schätzung zugrundeliegenden Gegebenheiten mit der Natur weitgehend übereinstimmen und hinsichtlich der natürlichen Ertragsfähigkeit – bei Vergleich mit den rechtsverbindlichen Schätzungsergebnissen der Musterstücke – eine wesentliche und nachhaltige Änderung der Ertragsfähigkeit nur in geringem Ausmaß eingetreten ist.

Die Bodenschätzungsergebnisse solcher Katastralgemeinden sind nur insoweit abzuändern als wesentliche und nachhaltige Änderungen der natürlichen Ertragsfähigkeit vorliegen.

## II Neuschätzung

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn die der bisherigen Schätzung zugrundeliegenden Gegebenheiten großteils nicht mehr mit der Natur übereinstimmen und hinsichtlich der natürlichen Ertragsfähigkeit – bei Vergleich mit den rechtsverbindlichen Schätzungsergebnissen der Musterstücke – eine wesentliche und nachhaltige Änderung der Ertragsfähigkeit eingetreten ist.

Die Bodenschätzungsergebnisse solcher Katastralgemeinden sind daher durch eine Neuschätzung abzuändern.

Neuschätzungen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit flächenmäßig auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

## III Kombination aus I und II

Diese Vorgangsweise bei Überprüfungsschätzungen ist in jenen Katastralgemeinden anzuwenden, deren Bodenschätzungsergebnisse keiner der oben beschriebenen Überprüfungsmethoden eindeutig zugeordnet werden können. Es ist die zweckmäßigste Methodenkombination aus I und II festzulegen (z.B. Talboden – Neuschätzung, da melioriert; sonstige Teile der KG – Schnellüberprüfung).

### 2.3.2 Nachschätzung

(1) Wenn sich die natürlichen Ertragsbedingungen, die den Bodenschätzungsergebnissen einzelner Bodenflächen zugrunde liegen, durch natürliche Ereignisse, z.B. Vermurungen, Überschwemmungen, Berggrutsche, oder durch künstliche Maßnahmen, z.B. Ent- und Bewässerungen, Kraftwerks- und Straßenbauten, wesentlich und nachhaltig verändert haben oder die Benützungart nachhaltig geändert wurde (z.B. BHK), wird eine Nachschätzung durchgeführt; siehe § 3 des BoSchäG 1970.

(2) In der Regel werden die natürlichen Ertragsbedingungen durch Naturereignisse oder künstliche Maßnahmen nur in gewissen Teilen von Katastralgemeinden (zB bei einzelnen Grundstücken) verändert. Grundstücksweise Nachschätzungen sind vom Bodenschätzer selbstständig durchzuführen, sofern keine vermessungstechnischen Feldarbeiten erforderlich sind. Vor großflächigen Nachschätzungen sind jedoch die betroffenen Flächen im Zuge eines Feldbeganges vom Bodenschätzer im Einvernehmen mit der technischen Leitung zu erheben und abzugrenzen.

(3) Sofern anlässlich von Nachschätzungen die Mitwirkung der Vermessungsbehörde erforderlich ist, wird von der Finanzlandesdirektion das Einvernehmen mit dem Leiter des Vermessungsamtes zwecks Aufnahme der betroffenen Katastralgemeinde in das Schätzungsprogramm hergestellt.

## 2.4 Bundesschätzungsbeirat, Landesschätzungsbeirat und Schätzungsausschuss

(1) Die Zusammensetzung und Tätigkeit des Bundesschätzungsbeirates, der Landesschätzungsbeiräte und der Schätzungsausschüsse ist im § 4 des BoSchäG 1970 und in der hierzu ergangenen Verordnung des BMF vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 263, geregelt.

(2) Der Bundesschätzungsbeirat ist beim BMF eingerichtet, dient der Unterstützung und Beratung des Bundesministers für Finanzen bei der Bodenschätzung und hat insbesondere die Aufgabe, bei der Auswahl und Schätzung der Bundesmusterstücke mitzuwirken.

Dem Bundesschätzungsbeirat gehören an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen beauftragter rechtskundiger Bundesbeamter als Vorsitzender;
2. der technische Leiter der Bodenschätzung im BMF;
3. zwölf unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufene Mitglieder, die Landwirte sind oder, ohne die Landwirtschaft auszuüben, über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Bodenkunde verfügen. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Bundesschätzungsbeirates berechtigt, zu den Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuzuziehen.

Dem Bundesschätzungsbeirat gehört auch ein Vertreter des BEV an.

(3) Die Landesschätzungsbeiräte sind bei den Finanzlandesdirektionen eingerichtet, dienen der Unterstützung und Beratung bei der Bodenschätzung für die Bereiche der einzelnen Bundesländer und haben insbesondere bei der Auswahl und Schätzung der Landesmusterstücke mitzuwirken.

Den Landesschätzungsbeiräten gehören an:

1. der Präsident der zuständigen Finanzlandesdirektion oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter rechtskundiger Bundesbeamter als Vorsitzender;
2. der technische Leiter der Bodenschätzung bei der zuständigen Finanzlandesdirektion;
3. drei unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer berufene Mitglieder, die die in Abs. 2 Z. 3 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

Dem Landesschätzungsbeirat kann auch bei katastertechnischen Fragestellungen ein Vertreter des BEV als fachkundige Person beigezogen werden.

(4) Die Schätzungsausschüsse werden von den Finanzlandesdirektionen für die einzelnen Finanzamtsbereiche zur Durchführung der Bodenschätzung gebildet.

Den Schätzungsausschüssen gehören an:

1. der Vorstand des örtlich zuständigen Finanzamtes als Leiter des Schätzungsausschusses;
2. ein Bediensteter des Bodenschätzungsdienstes als Stellvertreter des Leiters des Schätzungsausschusses für die technische Durchführung der Bodenschätzung (Bodenschätzer);
3. zwei unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer berufene Mitglieder, die die im Abs. 2 Z. 3 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Soweit von der Landeslandwirtschaftskammer diese Personen nicht namhaft gemacht werden, ist von der Beziehung solcher Mitglieder abzusehen;
4. ein Bediensteter der Vermessungsbehörde für die vermessungstechnischen Belange (Kommissionstechniker); es sei denn, daß vermessungstechnische Arbeiten für den Schätzungsausschuß nicht erforderlich sind.

## 2.5 Mitwirkung der Vermessungsbehörden

- (1) Die Vermessungsbehörden sind gemäß § 10 Abs. 3 des BoSchäG 1970 verpflichtet, die bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes anfallenden Vermessungsarbeiten durchzuführen und die für die Bodenschätzung erforderlichen Kopien der KM beizustellen und die SchK anzulegen.
- (2) Bei Vorliegen der DKM ist auch die SchK digital anzulegen. (DBE)



### 3 Zeichenschlüssel

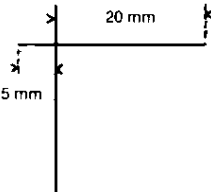


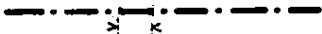
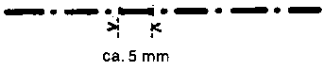
Dieser Zeichenschlüssel gilt gleichermaßen für die digitale als auch für die analoge Schätzungskarte und enthält die für die Ausfertigung der Schätzungskarte erforderlichen Zeichen, Schriftarten und Schriftgrößen.

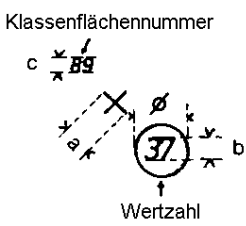
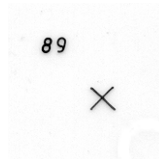
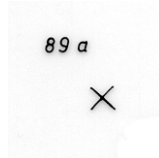
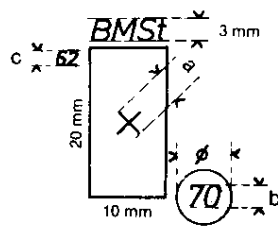
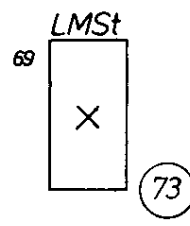
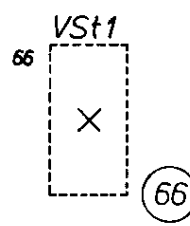
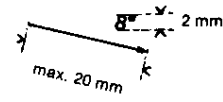
Die in den Spalten 2 und 3 angegebenen Maße sind für alle Maßstäbe der Schätzungskarte anzuwenden.

Die Zeichen bzw. Abgrenzungen (Schablone, Lineal) und die Schrift (freihand) der analogen Schätzungskarte werden mit wasserfesten schwarzen Folienstiften (Strichstärke FEIN entspr. Strichstärke 0,5mm und SUPER-FEIN entspr. Strichstärke 0,25mm) eingetragen.

Bei der analogen Schätzungskarte wird die Zusammengehörigkeit von Teilen gleicher Klassenflächen zusätzlich durch eine Hakung dargestellt.

Bei der DBE ist nach dem "Handbuch – Anlegung der DBE" vorzugehen.

Gegenstand	Zeichen, Schrift (Beispiel)	Anmerkung
1	2	3
Blattecken (analog)		Strichstärke ca. 0,25 mm bzw. Folienstift SUPER-FEIN
Blattrahmen (digital) <i>Abgrenzungen</i>		
Klassenfläche		Strichstärke ca. 0,5 mm bzw. Folienstift FEIN
Klassenabschnittsfläche		
Sonderfläche		Folienstift SUPER-FEIN

<p>Grabloch</p>		<p>Ausfertigungsgrößen:                  a = ca. 4 mm                  b = ca. 3 mm                  c = ca. 2 mm  <math>\varnothing</math> = ca. 7 mm                  Strichstärke ca. 0,25 mm bzw.                  Folienstift SUPER-FEIN</p>
<p><i>Bezugspunkte</i>                  Klassen- oder Abschnittsflächenteile bzw. Enklaven</p>		<p>Bezugnehmende Klassenflächennummer</p>
<p>Sonderflächen</p>		<p>Bezugnehmende Klassenflächennummer und Sonderflächenbezeichnung</p>
<p>Bundesmusterstück</p>		<p>Das Rechteck ist parallel zum Blattrahmen zu zeichnen, das Grablochkreuz ist lagerichtig darzustellen.                  Strichstärke ca. 0,25 mm bzw.                  Folienstift SUPER-FEIN</p>
<p>Landesmusterstück</p>		<p>Siehe Bundesmusterstück</p>
<p>Vergleichsstück</p>		<p>Siehe Bundesmusterstück</p>
<p>Geländepfeil</p>		<p>Das Zeichen ist in Richtung der Fallinie einzutragen.                  Strichstärke ca. 0,25 mm bzw.                  Folienstift SUPER-FEIN</p>

<i>Beschriftung</i>		
Klassenbezeichnung	<i>IS/Scho 3 Lö/D</i> <i>IS</i> 3 <i>Lö</i> <i>Scho</i> <i>D</i>	Strichstärke ca. 0,35 mm bzw. Folienstift SUPER-FEIN
Wertzahlen	<i>76/76</i> <i>73</i> <i>68</i>	
Katastralgemeindegrenzen	● ● ● ●	Dieses Zeichen ist im Grenz- verlauf derart anzubringen, daß dieser eindeutig erkennbar ist.
Nummer der Katastral- gemeinde	<i>79007</i> -----x 3 mm -----x	Strichstärke ca. 0,35 mm bzw. Folienstift SUPER-FEIN
Katastralgemeinde	<i>Engthal</i> -----x 5 mm -----x	Strichstärke ca. 0,5 mm bzw. Folienstift FEIN
Bezeichnung des Mappen- blattes	<i>6932 - 59</i> -----x 5 mm -----x	Strichstärke ca. 0,5 mm bzw. Folienstift FEIN

Zusammenfassung der wichtigsten Zeichen und Abkürzungen  
der Schätzungskarte

## Ackerland

### Bodenarten:

S	Sand
SI	anlehmiger Sand
IS	lehmiger Sand
SL	stark lehmiger Sand
sL	sandiger Lehm
L	Lehm
LT	lehmiger Ton
T	Ton
Mo	Moor

### Zustandsstufen:

1 bis 7	1 = beste Zustandsstufe
---------	-------------------------

### Entstehungsarten:

D	Diluvialböden und Böden aus tertiären Sedimenten
Lö	Lößböden
Al	Schwemmlandböden (Alluvium)
V	Verwitterungsböden
	Kombinationen möglich z.B.: LöD; AID; DAi; LöV; Lö,D
Dg	} Der Index "g" bedeutet: hoher Grobanteil (Schotter, Steine) in der Krume
Alg	
Vg	
*	Keine Entstehungsart bei Mooren und künstlichen Böden

**Schichtprofile:** z.B. SL/Scho 4 Dg 35/33

Scho	Schotter
Schu	Schutt
Schü	Aufschüttung
Fe	Fels
Me	Mergel
Gz	Gesteinszersatz

**Mischprofile:** z.B. IS, T, Scho 4 D 28/26 NK

NK	Neukultur (Mischböden nach Rigolen, Planierungen oder Aufschüttungen)
----	---

**Bodenzahl und Ackerzahl:**

77/68	erste Zahl = Bodenzahl (77) zweite Zahl = Ackerzahl (68)
-------	---

**Ackergrünland (Wechselnd):** z.B. (sL 4 D) 55/50

Die Bodenformel wird eingeklammert.

**Wasserstufen:**

Wa -	schlechte Wasserverhältnisse	} Zeichen in Klassenfläche nur zur Bodenformel eintragen.
Wa gt	sehr gute Wasserverhältnisse	

## *Grünland*

### **Bodenarten:**

S	Sand
IS	lehmiger Sand
L	Lehm
T	Ton
Mo	Moor

### **Zustandsstufen:**

I bis IV	I = beste Zustandsstufe
----------	-------------------------

### **Klimastufen:**

a, b, c, d, e	a = günstigste Klimastufe
---------------	---------------------------

### **Wasserverhältnisse:**

1	beste Wasserverhältnisse
2	gute Wasserverhältnisse
3	feuchte Lagen
3-	trockene Lagen
3+-	wechselfeuchte Lagen
3+	wechselfeuchte Lagen
4	sehr feuchte Lagen
4-	sehr trockene Lagen
4+-	Wechsel zwischen sehr feuchten und sehr trockenen Lagen
4+	Wechsel zwischen sehr feuchten und sehr trockenen Lagen
5	extrem nasse Lagen (sumpfig)
5-	extrem trockene Lagen

**Schichtprofile:** z.B. IS/Schul V a 4- 15/13  
Bedeutung wie bei Ackerland.

**Mischprofile:** z.B. IS/Schul II b 2 30/25 NK  
IS,T/Schu

NK Neukultur (Mischböden nach Rigolen, Planierungen oder Aufschüttungen)

### Grünlandgrundzahl und Grünlandzahl:

40/38 erste Zahl = Grünlandgrundzahl (40)  
zweite Zahl = Grünlandzahl (38)

**Grünland-Acker (Wechselland):** z.B. (L II b 2) 55/51  
Bodenformel wird eingeklammert

<b>Grünland-Wiese:</b>	z.B. L IV b 4 23/22W	} Zur Kennzeichnung der Kulturarten GrW, GrStr, GrHu und GrBgm genügen die Abkürzungen W, Str, Hu und Bgm, die neben den abgeleiteten Wertzahlen anzuschreiben sind.
<b>Grünland-Streu:</b>	z.B. T IV a 5 4Str	
<b>Grünland-Hutweide:</b>	z.B. IS IV c 3 2Hu+LH	
<b>Grünland-Bergmahd:</b>	z.B. IS/Schul II d 3- 3Bgm	

### Bei Grünland sind folgende Zusätze möglich:

LH	Laubholz
NH	Nadelholz
Geb	Gebüsch
e	einschnittiges Grünland
LNH	Mischwald

## 4 Kulturarten der Bodenschätzung

Die Kulturarten der Bodenschätzung werden durch folgende Merkmale bestimmt:

- 1) Ackerland (A): Das Ackerland umfaßt die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Futterpflanzen und die dem feldmäßigen Anbau von Gartengewächsen dienenden Flächen.
- 2) Acker-Grünland (AGr): Die Bezeichnung Acker-Grünland wird angewendet für
  - a) das eigentliche Wechselland, bei dem auf der gleichen Fläche Acker- und Grünlandnutzung zeitlich wechseln, wobei die Ackernutzung überwiegt;
  - b) Flächen, die bei gleichen natürlichen Ertragsbedingungen Acker- und Grünlandnutzung in größerem Umfang räumlich nebeneinander aufweisen, wobei die Ackernutzung jedoch überwiegt.
- 3) Grünland (Gr): Als Grünland werden Dauergrasflächen bezeichnet, die in der Regel zur Futtergewinnung gemäht werden und mit Großvieh beweidet werden können.
- 4) Grünland-Acker (GrA): Hierfür gilt dasselbe wie für Acker-Grünland, doch überwiegt die Grünlandnutzung
- 5) Grünland-Wiese (GrW): Als Grünland-Wiese werden Dauergrasflächen bezeichnet, die zwar noch zur Futtergewinnung gemäht werden, zufolge ihrer feuchten Lage aber durch Großvieh nicht beweidet werden können.
- 6) Grünland-Bergmahd (GrBgm): Als Grünland-Bergmahd werden Dauergrünlandflächen im Hochgebirge bezeichnet, die für die Beweidung zu steil sind und ausschließlich der Heugewinnung dienen.
- 7) Grünland-Streu (GrStr): Als Grünland-Streu werden nasse Dauergrünlandflächen bezeichnet, die vorwiegend der Streunutzung dienen.
- 8) Grünland-Hutweide (GrHu): Als Grünland-Hutweide werden Dauergrünlandflächen bezeichnet, die nur geringe Ertragsfähigkeit haben, landwirtschaftlich nicht bestellt werden können und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.



## 5 Schätzungsrahmen

### 5.1 Ackerschätzungsrahmen

#### 2.Überprüfung

Bodenart	Entstehungsart	Zustandsstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
<b>S</b>	D		43-36	35-29	28-22	21-17	16-12	11-7
	Dg			32-25	24-19	18-14	13-9	8-7
	Al		50-42	41-34	33-27	26-21	20-17	16-10
	Alg			38-31	30-26	25-20	19-12	11-7
	V		42-35	34-28	27-21	20-16	15-12	11-7
	Vg			30-24	23-19	18-14	13-9	8-7
<b>SI S/IS</b>	D	60-53	52-45	44-37	36-29	28-22	21-17	16-11
	Dg			40-33	32-25	24-19	18-14	13-7
	Al	68-60	59-51	50-43	42-35	34-28	27-22	21-15
	Alg			46-39	38-32	31-25	24-18	17-10
	V		50-43	42-36	35-29	28-21	20-16	15-10
	Vg			39-33	32-25	24-19	18-14	13-7
<b>IS</b>	D	68-60	59-52	51-45	44-38	37-30	29-22	21-16
	Dg			48-42	41-34	33-26	25-20	19-13
	Lö	73-65	64-56	55-48	47-41	40-33	32-25	24-18
	Al	76-67	66-59	58-52	51-44	43-35	34-27	26-18
	Alg			55-48	47-38	37-31	30-23	22-16
	V	65-58	57-50	49-44	43-37	36-29	28-21	20-16
	Vg			47-41	40-33	32-25	24-20	19-12
<b>SL Is/sL</b>	D	77-69	68-61	60-53	52-46	45-38	37-30	29-20
	Dg			56-50	49-42	41-33	32-25	24-15
	Lö	82-74	73-65	64-56	55-48	47-41	40-33	32-25
	Al	84-75	74-66	65-58	57-51	50-44	43-36	35-26
	Alg			61-55	54-48	47-40	39-30	29-21
	V	73-66	65-58	57-50	49-44	43-36	35-29	28-20
	Vg			53-48	47-40	39-33	32-25	24-15
<b>sL</b>	D	87-78	77-69	68-60	59-53	52-46	45-38	37-28
	Dg			63-57	56-50	49-42	41-32	31-22
	Lö	92-83	82-74	73-65	64-56	55-48	47-41	40-32
	Al	94-84	83-75	74-66	65-58	57-50	49-42	41-32
	Alg			69-62	61-54	53-46	45-36	35-26
	V		73-65	64-57	56-49	48-42	41-34	33-24
	Vg			60-53	52-46	45-38	37-28	27-18
<b>L</b>	D	92-83	82-74	73-66	65-58	57-50	49-42	41-33
	Dg			69-62	61-54	53-46	45-37	36-29
	Lö	100-90	89-80	79-71	70-63	62-55	54-46	45-36
	Al	100-90	89-80	79-71	70-62	61-54	53-45	44-35
	Alg			74-66	65-58	57-49	48-39	38-29
	V		79-71	70-62	61-54	53-45	44-37	36-27
	Vg			65-58	57-49	48-40	39-29	28-18
<b>LT</b>	D	84-75	74-66	65-58	57-51	50-43	42-35	34-26
	Dg			61-55	54-47	46-39	38-31	30-21
	Al	90-80	79-71	70-62	61-54	53-46	45-38	37-27
	Alg			65-58	57-50	49-42	41-33	32-22
	V		70-63	62-54	53-46	45-38	37-29	28-20
	Vg			57-50	49-42	41-32	31-25	24-15
<b>T</b>	D		67-60	59-53	52-45	44-38	37-28	27-18
	Dg			56-49	48-42	41-32	31-23	22-14
	Al		73-65	64-56	55-48	47-39	38-29	28-18
	Alg			59-52	51-43	42-35	34-26	25-14
	V		64-56	55-48	47-40	39-32	31-23	22-15
	Vg			51-44	43-36	35-26	25-18	17-10
<b>Mo</b>			45-37	36-29	28-22	21-16	15-10	9-7

### 5.2 Grünlandschätzungsrahmen (2. Überprüfung)

Bodenart	Zustandsstufe	Klimastufe	Wasserverhältnisse					Geländeneigung			
			1	2	3	4	5	Grad	A	AGr	Gr
S	I	a	65-56	55-47	46-38	-	-	0	Abschläge in %		
		b	57-49	48-40	39-31	-	-	4	4	-	-
		c	51-43	42-34	33-25	-	-	6	6	4	-
		d	-	36-28	27-20	-	-	8	8	5	4
	II	a	56-47	46-39	38-30	29-22	-	10	10	7	5
		b	49-41	40-33	32-26	25-18	-	12	12	9	6
		c	43-35	34-28	27-21	20-14	-	14	14	10	8
		d	-	30-24	23-17	16-10	-	16	16	13	9
	III	a	47-39	38-31	30-23	22-14	-	18	19	15	10
		b	41-34	33-26	25-20	19-13	-	20	21	17	12
		c	36-29	28-23	22-17	16-10	-	22	24	19	14
		d	-	26-20	19-14	13-7	-	24	27	21	16
	IV	a	38-31	30-23	22-17	16-10	9-7	26	30	24	18
		b	33-26	25-20	19-14	13-8	7-5	28	34	26	20
		c	28-23	22-17	16-11	10-7	6-5	30	37	29	22
		d	-	19-14	13-9	8-6	5	32	41	32	24
IS	I	a	75-65	64-55	54-45	-	-	34	44	35	26
		b	67-57	56-48	47-39	-	-	36	48	38	29
		c	58-50	49-41	40-32	-	-	38	52	42	32
		d	-	42-34	33-26	-	-	40	56	45	35
	II	a	65-56	55-47	46-38	37-28	-	Heutrocknung Klimastufen a b in% in% NS mm Tage			
		b	58-49	48-40	39-32	31-25	-				
		c	51-43	42-35	34-27	26-19	-				
		d	-	37-31	29-22	21-15	-				
	III	a	56-48	47-39	38-30	29-20	-	0	0	700-800	55-60
		b	50-42	41-34	33-26	25-18	-	0	-1	801-1000	61-65
		c	43-36	35-29	28-23	22-16	-	-1	-2	1001-1200	66-70
		d	-	30-25	24-18	17-13	-	-2	-4	1201-1400	71-75
	IV	a	48-39	38-31	30-23	22-17	16-9	-4	-6	1401-1600	76-80
		b	41-34	33-26	25-20	19-14	13-7	-6	-8	1601-1800	81-85
		c	35-29	28-23	22-17	16-10	9-5	-8	-10	>1800	>85
		d	-	24-19	18-13	12-8	7-5	-10	-12		
L	I	a	85-75	74-64	63-53	-	-	-8	-10	NS mm Tage	
		b	76-66	65-55	54-44	-	-	-8	-10		
		c	66-56	55-46	45-34	-	-	-10	-12		
		d	-	46-38	37-29	-	-	-12	-14		
	II	a	75-65	64-54	53-44	43-33	-	-1	-2	700-800	55-60
		b	65-56	55-48	47-36	35-25	-	-2	-4	801-1000	61-65
		c	57-50	49-40	39-31	30-20	-	-4	-6	1001-1200	66-70
		d	-	41-33	32-24	23-16	-	-6	-8	1201-1400	71-75
	III	a	63-55	54-46	45-35	34-26	-	-8	-10	1401-1600	76-80
		b	57-48	47-39	38-31	30-20	-	-10	-12	1601-1800	81-85
		c	49-42	41-35	34-25	24-16	-	-12	-14	>1800	>85
		d	-	36-27	26-18	17-12	-	-14	-16		
	IV	a	54-46	45-36	35-28	27-19	18-10	-4		NS mm Tage	
		b	48-41	40-32	31-24	23-15	14-9	-6			
		c	42-35	34-27	26-19	18-11	10-6	-8			
		d	-	28-22	21-14	13-8	7-5	-10			
T	I	a	78-68	67-59	58-48	-	-	-8		Abschläge in % für Waldschatten, -schaden S 24 - 16 O/W 16 - 10 N bis -10	
		b	70-61	60-52	51-41	-	-	-10			
		c	62-54	53-44	43-35	-	-	-12			
		d	-	44-37	36-29	-	-	-14			
	II	a	67-58	57-50	49-41	40-32	-	-16		Hochwald, Mittelwald durchschnittl. Mittelhöhe in m guter   geringer 22-20   14-12 Breite der Sonder- fläche in m guter   geringer 30   20	
		b	60-53	52-44	43-35	34-25	-				
		c	53-46	45-37	36-27	26-18	-				
		d	-	37-29	28-21	20-14	-				
	III	a	57-49	48-41	40-32	31-23	-			Niederwald Mittelhöhe in m 8-7 Breite der Sonder- fläche in m 10	
		b	51-44	43-35	34-26	25-19	-				
		c	43-36	35-28	27-21	20-14	-				
		d	-	28-23	22-17	16-10	-				
	IV	a	48-40	39-33	32-23	22-15	14-9				
		b	42-35	34-26	25-20	19-14	13-9				
		c	36-29	28-22	21-17	16-11	10-7				
		d	-	25-19	18-12	11-8	7-5				
Mo	I	a	50-43	42-35	34-27	-	-		Hochwald, Mittelwald durchschnittl. Mittelhöhe in m guter   geringer 22-20   14-12 Breite der Sonder- fläche in m guter   geringer 30   20		
		b	46-40	39-32	31-25	-	-				
		c	43-38	37-30	29-23	-	-				
		d	-	32-25	24-18	-	-				
	II	a	45-38	37-31	30-24	23-16	-		Niederwald Mittelhöhe in m 8-7 Breite der Sonder- fläche in m 10		
		b	41-35	34-28	27-21	20-14	-				
		c	37-33	32-26	25-18	17-12	-				
		d	-	28-21	20-15	14-9	-				
	III	a	38-31	30-25	24-18	17-12	11-7				
		b	34-28	27-21	20-15	14-9	8-5				
		c	30-24	23-18	17-13	12-8	7-5				
		d	-	20-15	14-10	9-7	6-5				
	IV	a	30-25	24-19	18-13	12-8	7-5				
		b	27-22	21-16	15-11	10-7	6-5				
		c	24-19	18-14	13-9	8-6	5				
		d	-	16-12	11-9	8-6	5				